

SATZUNG

über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Leipzig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 06. 2009 (SächsGVBl. S. 323), und der §§ 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 08. 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. 11. 2007 (SächsGVBl. S. 478), am 19. 11. 2009 (Ratsbeschluss RBV-46/09, veröffentlicht im Amtsblatt 23/09 vom 05. 12. 2009) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Straßenreinigung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 erfolgte.
- (2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend § 2 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

- (4) Findet im Erhebungszeitraum ein Verwalterwechsel ohne Änderung des Gebührenschuldners statt, wird kein Änderungsbescheid erlassen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag im Grundbuch. Wird der Übergang nicht entsprechend § 7 Abs. (1) angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar; 15. Mai; 15. August; 15. November eines Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 20,00 Euro werden jährlich zum 1. Juli fällig.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Abs. (3) in einem Jahresbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. November des Vorjahres zu stellen.
- (5) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (6) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (7) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die Stadt kann, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen an den Eigenbetrieb Stadtreinigung Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge (SFL) des Grundstücks – gerundet auf volle Meter – sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.
 Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.
 Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.
- (3) Die monatliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsklasse (RK)	Gebühr pro Frontmeter
A 0	0,20 Euro
A 1	0,49 Euro
B 0	0,41 Euro
B 1	0,70 Euro
C 0	0,61 Euro
C 1	0,90 Euro
C 3	1,48 Euro
E 5	2,46 Euro
Z 1	0,29 Euro
Z 5	1,44 Euro
Y 0	0,10 Euro

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat in Folge nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr entsprechend gemindert werden.

- (2) Die Minderung der Gebühr erfordert einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung. Der Antrag muss bis spätestens einen Monat nach Wegfall des Minderungsgrundes eingereicht werden. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingeschränkt oder eingestellt wurde. Er endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung wieder in vollem Umfang aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, sowie parkende Autos, Container u. Ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. (1).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (2) Änderungen der Anschrift und Bankverbindung des Gebührenschuldners sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 (Abs. 1 und 2) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01.01.2010 in Kraft.

Leipzig, am 20. 11. 2009

Burkhard Jung
Oberbürgermeister